

34112 Kassel documenta Stadt

Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Hier: Betrieb „Uni Laden“, Henschelstr. 9, 34127 Kassel

31. August 2020
1 von 2

Guten Tag

in Umsetzung meines Bescheides vom 3. August 2020 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Betriebsüberprüfungen haben am 13.08.2018 und 03.02.2020 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

Es wurden folgende Bereiche überprüft:

- Verkauf
- Vorbereitung
- Lagerbereich
- Spülbereich
- Tief-/ Kühlung
- Personal
- Entsorgung

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene

- Der Fußbodenbereich hinter der Theke ist schadhaft.

2 Kennzeichnung

- Die Kenntlichmachung der Zusatzstoffe und Allergene ist unvollständig.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). 2 von 2

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

